



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 48 (S. 91-92)**
Titel **Verordnung über das Zivilstandswesen
(Zivilstandsverordnung) (Änderung)**
Ordnungsnummer **231.1**
Datum 15.04.1981

[S. 91] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das Zivilstandswesen vom
3. September 1953 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 39: VI. Heimatschein.

§ 39. Der Zivilstandsbeamte stellt auf Begehren den Heimatschein
aus, wenn für den Anspruchsberechtigten noch kein gültiger
Heimatschein besteht. Ausstellung

§ 40. Der Zivilstandsbeamte erklärt einen von ihm ausgestellten,
abhanden gekommenen Heimatschein kraftlos, nachdem er die
Angaben des Anspruchsberechtigten über den Verlust soweit als
möglich geprüft hat. Er vermerkt die Kraftloserklärung in der Kontrolle
und teilt sie den ändern Heimatgemeinden mit. Kraftloserklärung

§ 41. Der Heimatschein und die Bestätigung seiner Hinterlegung
(Schriftenempfangsschein) sind keine Personalausweise. Wirkung

Der Titel «VI. Register der Kindesanerkennungen» wird gestrichen.

§ 51. Abs. 1 Für die gebührenpflichtigen Amtshandlungen sind
folgende Gebühren zu erheben:

al. 23 Heimatschein Fr. 20.–

al. 24 Kraftloserklärung des Heimatscheins Fr. 70.– Fr. 300.–

Die jetzigen alinea 23 und 24 werden alinea 25 und 26.

II. Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom
8. Dezember 1966 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Titel B «Einbürgerung und Heimatausweis».

§ 1 Abs. 1 B Ziffer 2 wird aufgehoben.

III. Die Verordnung über die Heimatscheine vom 22. Dezember 1960
wird aufgehoben. // [S. 92]

IV. Diese Änderungen treten am 1. Juli 1981 in Kraft

V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.



Zürich, den 5. April 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.04.2015]